

Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen in den kerntechnischen Anlagen des Helmholtz-Zentrums Geesthacht

Dokument Nr. RL-Q-002

Helmholtz-Zentrum Geesthacht
Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH
Zentralabteilung Forschungsreaktor
Max-Planck-Straße 1
21502 Geesthacht

Datum: 25. Juni 2018

Revision: 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Firma	HZG	HZG	HZG
Name	Krüger	Zechser	Dr. Schreiner
Unterschrift			

Revisionsverzeichnis

Rev.	Datum	Bemerkung
0	25.06.2018	Ersterstellung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung	6
2 Geltungsbereich	6
3 Gültigkeit	6
4 Baustellenorganisation, Auftragsdurchführung bzw. Projektabwicklung	7
5 Verkehr auf der Baustelle	7
6 Voraussetzung für die Aufnahme von Tätigkeiten	8
6.1 Eignung und Qualifikation der Mitarbeiter des AN	8
6.2 Sprachkenntnisse	9
6.3 Verbot von berauschenden Mitteln	9
6.4 Einbringen von Material, Gefahrstoffen und Werkzeugen	9
6.5 Arbeitszeitregelungen	10
6.6 Personalabzug / Rückweisung / Verweis von der Anlage	10
7 Arbeitssicherheit	11
7.1 Arbeitserlaubnisverfahren	11
7.2 Gefährdungsbeurteilungen	11
7.3 Belehrung der Mitarbeiter des AN	12
7.4 Persönliche Schutzausrüstung	12
7.5 Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze	12
7.6 Meldungen von Ereignissen	13
7.7 Notruf und Erste-Hilfe	13
7.8 Arbeitsunterbrechung bei akuten Gefahrensituationen	14
7.9 Weisungsbefugnisse des Objektsicherungsdienstes (OSD)	14
7.10 Arbeits- und Betriebsmittel	14
7.11 Eigenverbrauchstankstellen	15
7.12 Druckgasflaschen	16
7.13 Leitern und Tritte	16
7.14 Gerüstbauarbeiten	16
7.15 Einsatz von Flurförderzeugen	16
7.16 Einsatz von Materialaufzügen	16
7.17 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten	17
7.18 Einsatz von Hubsteigern und mobilen Arbeitsbühnen	17
7.19 Elektrotechnische Arbeiten	18
7.20 Erdarbeiten	18
7.21 Heiarbeiten	18

7.22	Kabel- und Rohrschotts	19
7.23	Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen	19
7.24	Umgang mit Arbeits- und Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen	19
7.25	Fasern (KMF), Stäube und Asbest	20
7.26	Lärmintensive Arbeiten	20
7.27	Vermeidung des Eintrags von Fremdkörpern	21
7.28	Entsorgung von Abfällen	21
7.29	Abwässer	21
8	Brandschutz	22
8.1	Allgemeine Grundsätze	22
8.2	Orientierung im Brandfall	22
8.3	Maßnahmen im Brandfall	22

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Benennung der Bauüberwachung AN

Anlage 2: Unterweisungsdokument

Anlage 3: Benennung der Bauüberwachung AG

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AtZüV	Atomrechtliche Zuverlässigkeits-Überprüfungsverordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHB	Betriebshandbuch
bzw.	beziehungsweise
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ggf.	gegebenenfalls
HZG	Helmholtz-Zentrum Geesthacht
KB	Kontrollbereich
NU	Nachunternehmer
KMF	Künstliche Mineralfaser
OSD	Objektschutzdienst
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
TRGS	Technische Regel für Gefahrstoffe
ÜB	Überwachungsbereich
UN	Unterlieferant
usw.	und so weiter
ZAR	Zentralabteilung Forschungsreaktor
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Die Lieferung technischer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie die Durchführung von Arbeiten in den kerntechnischen Anlagen des HZG unterliegen besonderen Vorschriften und Genehmigungspflichten. Im gemeinsamen Interesse von Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) liegt daher die konsequente Einhaltung dieser Vorschriften und Pflichten. Die AN sind zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung verpflichtet.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und das berufsgenossenschaftliche Regelwerk sind einzuhalten.

Die im Folgenden beschriebenen Anforderungen konkretisieren die für die Arbeiten zugrundeliegenden Kapitel des Betriebshandbuches, insbesondere die

- Instandhaltungsordnung,
- Strahlenschutzordnung,
- Zutrittsordnung für die Forschungsreaktoranlage,
- Brandschutzordnung,
- Erste Hilfe Ordnung.

Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen diese Zusatzbedingungen können zum Verweis einzelner Personen und/oder Personengruppen von der Anlage bzw. zu einem Zutrittsverbot auf die Anlage des AG führen.

2 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen gilt für alle AN und deren Unterlieferanten (UN), die auf Baustellen in der Forschungsreaktoranlage, des Heißen Labors, den Lagern für radioaktive Abfälle sowie der noch zu errichtenden Zerlegehalle des Reaktordruckbehälters des Nuklearschiffes „Otto Hahn“ liefern oder tätig werden.

Die Ordnung soll eine reibungslose Abwicklung der Bau- und Montagearbeiten im Bereich der kerntechnischen Anlagen gewährleisten. Für die auf der Baustelle anwesenden Bau-, Montage- und sonstigen Firmen, ist diese Ordnung verpflichtend.

Diese Ordnung ist Bestandteil jeder Bestellung und gilt für alle AN und deren Unterlieferanten, soweit sie auf die Baustelle liefern oder dort tätig sind.

Alle AN sind verpflichtet, ihr auf der Baustelle eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend dieser Ordnung einzuweisen und die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren.

3 Gültigkeit

Die Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen in den kerntechnischen Anlagen wird gültig zum Zeitpunkt der Freigabe bis auf Widerruf.

4 Baustellenorganisation, Auftragsdurchführung bzw. Projektabwicklung

Der AN benennt einen Projektleiter, der mit sämtlichen Befugnissen und Vollmachten ausgestattet ist, um alle im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung erforderlichen Entscheidungen unverzüglich treffen zu können (siehe Anlage 1).

Der AN benennt zusätzlich einen Auftragsverantwortlichen vor Ort (siehe Anlage 1). Dieser ist für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle verantwortlich und unmittelbarer Ansprechpartner für den Projektleiter des AG zur Auftragsdurchführung.

Der AN ist verpflichtet, seine zu Einsatz kommenden Mitarbeiter in die Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen in den kerntechnischen Anlagen des Helmholtz-Zentrums Geesthacht zu unterweisen (siehe Anlage 2).

Der AG benennt durch den Leiter der Zentralabteilung Forschungsreaktor einen Projektleiter, der für alle technischen und organisatorischen Fragen zuständig ist (siehe Anlage 3).

Die Verantwortung des AN für seine Arbeitskräfte, insbesondere seine Aufsichtspflicht, wird durch die Weisungsbefugnis des Beauftragten des AG nicht berührt.

Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen und dem AG auf Verlangen Einblick zu gewähren. Dort sollen stichwortartig die durchgeführten Arbeiten als auch die eingesetzten Großgeräte sowie besondere Vorkommnisse, wie Unfälle, Arbeitsunterbrechungen usw. aufgeführt sein.

5 Verkehr auf der Baustelle

Für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr auf dem Gelände des Helmholtz-Zentrum Geesthacht gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten und freigegebenen Parkplätzen gestattet. Das Parken geschieht auf eigene Gefahr.

Der Verkehr auf den Straßen und Wegen auf den Betriebsgeländen der kerntechnischen Anlagen darf grundsätzlich durch Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden. Etwa erforderliche Sperrungen sind mit dem AG rechtzeitig zu vereinbaren. Die Straßen und Wege sind im sauberen Zustand zu halten.

Schachtabdeckungen dürfen nicht unzulässig belastet werden.

Der Aufenthalt auf der Baustelle ist nur während der Arbeitszeit zulässig.

Sollten Anlieferungen in begründeten Ausnahmefällen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit erfolgen, so hat der AN den AG rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen und dessen Zustimmung einzuholen.

Schwerlasttransporte, Gefahrguttransporte und Radioaktivtransporte sind gesondert rechtzeitig vor ihrer Anlieferung beim AG anzumelden. Radioaktive Stoffe und Quellen dürfen nur angeliefert werden, wenn die vorherige Zustimmung des Strahlenschutzes vorliegt.

Das Rückwärtsfahren auf den Straßen und Wegen der kerntechnischen Anlagen ist möglichst zu vermeiden. Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass eine Gefährdung von Menschen und Sachen ausgeschlossen ist. Kann dies

nicht sichergestellt werden, hat der Fahrzeugführer sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen. Einweiser dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten und dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.

Auf dem Betriebsgelände der Lager für radioaktive Abfälle sowie der noch zu errichtenden Zerlegehalle des Reaktordruckbehälters des Nuklearschiffes „Otto Hahn“ gilt Schrittgeschwindigkeit. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein Einweiser erforderlich.

6 Voraussetzung für die Aufnahme von Tätigkeiten

6.1 Eignung und Qualifikation der Mitarbeiter des AN

Das Personal des AN muss auf allen Ebenen fachkundig und qualifiziert sein, um seine jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu erfüllen. Es liegt in der Verantwortung des AN, sowohl die berufliche Qualifikation als auch grundlegende Gesundheits- und Sicherheitskompetenz für die Tätigkeiten sicherzustellen, dafür geeignete Schulungen durchzuführen, zu dokumentieren und auf Verlangen des AG vorzulegen.

Voraussetzungen für die Aufnahme von Tätigkeiten im Überwachungsbereich der kerntechnischen Anlagen sind:

- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
- gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung der Kategorie I nach der „Atomrechtlichen Zuverlässigkeits-Überprüfungsverordnung (AtZüV)“,
- Strahlenschutz- und Sicherheitsunterweisung.

Für Personen, die sich nur bis zu einem Tag in den kerntechnischen Anlagen aufhalten oder unaufschiebbare Arbeiten übernehmen, ist keine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich. Diese Person muss durch einen sicherheitsüberprüften Mitarbeiter des AN ständig begleitet werden.

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann über den Objektschutz des AG beantragt werden. Anträge für die Zuverlässigkeitsüberprüfung müssen vollständig ausgefüllt mindestens 12 Wochen vor Arbeitsbeginn eingereicht werden.

Für das Betreten des Geländes der kerntechnischen Anlagen wird ein Betriebsausweis ausgegeben. Der Betriebsausweis ist Eigentum des AG und nach Abschluss des Auftrages bzw. bei Abreise abzugeben.

Im Überwachungsbereich (ÜB) muss ein nichtamtliches elektronisches Dosimeter getragen werden. Das nichtamtliche elektronische Dosimeter wird dem Personal des AN vom AG gestellt.

Der AG behält sich die Durchführung von Routinekontrollen bei Personen, aller mitgeführten Gegenstände und Fahrzeugen beim Betreten und Verlassen der kerntechnischen Anlagen vor.

Voraussetzung für den Zutritt zu den Kontrollbereichen (KB) der kerntechnischen Anlagen sind:

- eine Genehmigung gemäß §15 der StrlSchV,
- ein abgeschlossener Abgrenzungsvertrag zwischen AG und AN,

- ein ordnungsgemäß geführter und gültiger Strahlenpass,
- ein amtliches Dosimeter.

Nicht beruflich strahlenexponierte Mitarbeiter des AN kann durch den Strahlenschutzbeauftragten des AG der Zutritt zum KB gestattet werden, wenn sie nur Überwachungstätigkeiten ausüben und eine aktuelle Dosisbescheinigung ihres Arbeitgebers vorliegt.

Personen unter 18 Jahren sowie Schwangere bzw. stillende Frauen erhalten kein Zutritt zu den Kontrollbereichen.

Für ausländische Mitarbeiter, die keinen Strahlenpass im Sinne der StrlSchV besitzen, sind mindestens 4 Wochen vor Einsatzbeginn dem Strahlenschutzbeauftragten des AG Dokumente vorzulegen, welche dem Strahlenpass entsprechen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sein Personal nur mit ordnungsgemäß geführten, gültigen Strahlenpässen zum Einsatz anreist.

Beruflich strahlenexponierte Personen, deren Arbeitseinsatz im KB der kerntechnischen Anlagen vorgesehen ist, müssen sich am Ankunftstag beim Strahlenschutz (Dosimetrie) melden. Hier muss der ordnungsgemäß geführte und gültige Strahlenpass vorgelegt werden. Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, sich vor Abreise beim Strahlenschutz abzumelden und ihren Strahlenpass in Empfang zu nehmen. Bei längeren Einsätzen ist die amtliche Dosis der Mitarbeiter durch den AN zu pflegen.

Sind diese Daten älter als 3 Monate, werden die betroffenen Mitarbeiter für den KB gesperrt.

Im KB muss zur Erfassung der Personendosis zusätzlich zum nichtamtlichen elektronischen Dosimeter ein amtliches Dosimeter getragen werden. Das amtliche Dosimeter ist vom AN für sein Personal zu stellen.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung hat der AN für seine Mitarbeiter regelmäßig eine Unterweisung gemäß § 38 StrlSchV durchzuführen.

6.2 Sprachkenntnisse

Alle Mitarbeiter müssen grundsätzlich in deutscher Sprache (in Wort und Schrift) kommunizieren können. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des AG.

6.3 Verbot von berauschenden Mitteln

Für alle Mitarbeiter des AN besteht das strikte Verbot für das Einbringen oder den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln (Drogen) und Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen.

Weiterhin ist es verboten, unter dem Einfluss alkoholischer Getränke bzw. von Betäubungsmitteln (Drogen) und Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen, kerntechnische Anlagen zu betreten.

6.4 Einbringen von Material, Gefahrstoffen und Werkzeugen

Das Einbringen von Materialien, Arbeits- und Gefahrstoffen, radioaktiven Stoffen und Werkzeugen auf das Gelände der kerntechnischen Anlagen bedarf grundsätzlich der Genehmigung des AG. Das Einbringen von Materialien und Arbeits- und Gefahrstoffen in den KB bedarf ggf.

einer weiteren Genehmigung des AG. Verpackungsmaterialien dürfen nicht in KB eingeführt werden.

6.5 Arbeitszeitregelungen

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

Der AG ermöglicht den Zugang zu den Arbeitsbereichen in den kerntechnischen Anlagen in der Regel von montags bis freitags zwischen 07:00 und 16:00 Uhr.

Abweichungen von den Regelarbeitszeiten sind mit dem AG im Voraus abzustimmen.

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, das Zugangskontrollsystem des AG zu nutzen.

6.6 Personalabzug / Rückweisung / Verweis von der Anlage

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Mitarbeiter auszutauschen, wenn der AG dies aufgrund schwerwiegender Gründe verlangt, beispielsweise:

- Ungültige oder abgelaufene Zuverlässigkeitsüberprüfung,
- Vorliegen einer Zutrittsverweigerung seitens der Behörde,
- mangelnde Qualifikation und Erfahrung des Mitarbeiters,
- Nichtbeachtung der Weisungen des AG,
- Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch oder
- Verstöße gegen die geltenden Arbeits- und Umweltschutzgesetze.

Dies gilt auch für Nachunternehmer (NU) und Zulieferanten des AN.

Der AN wird bei einem Personalabzug oder Verweis weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

7 Arbeitssicherheit

7.1 Arbeitserlaubnisverfahren

Grundsätzlich unterliegen alle Arbeiten in den kerntechnischen Anlagen dem Arbeitserlaubnisverfahren des AG. Der AN ist in das Arbeitserlaubnisverfahren eingebunden. Die vom AG vorgegebenen Prozesse und Abläufe sind verbindlich einzuhalten. Gleiches gilt für bereitgestellte Dokumente und Formulare.

Besondere Sicherungsmaßnahmen, bzw. Erfordernisse werden innerhalb des Arbeitserlaubnisverfahren mit zusätzlichen Dokumenten beschrieben.

Die verantwortliche Person des AN hat sich vor Arbeitsbeginn bei dem AG über vorgesehene Freigabe- und Sicherungsmaßnahmenverfahren zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten.

7.2 Gefährdungsbeurteilungen

Gemäß ArbSchG sowie den untergesetzlichen Verordnungen sind für alle auszuführenden Tätigkeiten im Rahmen von Werk- und/oder Dienstleistungsverträgen Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.

Diese beinhalten mindestens:

- detaillierte Beschreibung der Gefährdungen für die geplante Arbeit,
- Bewertung des Risikos (Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Schadenshöhe),
- risikominimierende Maßnahmen,
- Bewertung des verbleibenden Risikos nach erfolgter Schutzmaßnahme,
- die Kategorisierung nach Rangfolge der Schutzmaßnahme (Maßnahmenhierarchie):
 1. Vermeidung der Gefährdung,
 2. Verbleibende Gefährdung möglichst gering halten,
 3. Schutz vor Gefährdung durch Einsatz technischer Maßnahmen,
 4. Personen aus dem Gefahrenbereich fernhalten,
 5. Schulen und Unterweisen,
 6. Schutz vor Gefährdungen durch Einsatz persönlicher Schutzausrüstung,
- Verantwortlichkeiten für die Umsetzung,
- Wirksamkeitskontrolle.

Alle in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen müssen während der Dauer der Arbeiten oder für die Zeit des Bestehens des Risikos umgesetzt, beibehalten und überwacht werden.

Gefährdungsbeurteilungen sind nach wesentlichen Änderungen der Umstände (z. B. Änderungen der Arbeitsmethoden, der Technik, Arbeitsbereiche oder eingesetzten Arbeitsmaschinen oder der gesetzlichen Regelungen), die die Arbeit beeinflussen könnten, zu überprüfen und anzupassen. Erforderliche Änderungen sind umzusetzen.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen sind zu dokumentieren und dem AG vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilungen

den betroffenen Führungskräften und Mitarbeitern in verständlicher Form zugänglich sind und diese über den Inhalt unterwiesen sind. Der Nachweis der Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen des AGs vorzulegen.

Der AN hat sich bezüglich der Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplatzbewertung mit dem AG abzustimmen.

7.3 Belehrung der Mitarbeiter des AN

Jeder AN hat bei dem ihm unterstellten Personal, insbesondere bei neueingestellten Arbeitskräften, dokumentierte Arbeitssicherheitsbelehrungen vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Belehrungen sind unter Verwendung der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG die seine Gewerke betreffenden Gefährdungsbeurteilungen vorzulegen.

7.4 Persönliche Schutzausrüstung

Der AN hat für seine Mitarbeiter die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderliche PSA zu stellen und dafür zu sorgen, dass sie und die Mitarbeiter der NU die PSA bestimmungsgemäß benutzen. Demzufolge hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge und Qualität Schutzkleidung und -ausrüstung, die für den Einsatz geeignet ist, zur Verfügung stehen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und NU über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen und die bestimmungsgemäße Verwendung bei seinen Mitarbeitern und NU zu überwachen.

Im KB der kerntechnischen Anlagen wird die PSA grundsätzlich durch den AG gestellt.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit eine Absturzgefahr, so müssen die Mitarbeiter gegen Absturz gesichert sein.

Ist in bestimmten Situationen eine andere als die vorgeschriebene Schutzausrüstung für eine bestimmte Tätigkeit besser geeignet, muss dies in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden.

7.5 Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze

Jeder auf der Baustelle anwesende AN ist verpflichtet, seine Bau- und Montagestellen sowie Arbeitsplätze in ordnungsgemäßem sowie sauberem Zustand zu erhalten. Kommt der AN nach Aufforderung durch die Bauüberwachung seiner Verpflichtung in kürzestmöglicher Zeit nicht nach, so kann die Bauüberwachung die Säuberung zu Lasten des AN veranlassen.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der Baustellenbereich – auch bei vorübergehender Abwesenheit des eigenen Personals – so gesichert ist, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Das unbefugte Verändern oder Entfernen von Schutzeinrichtungen ist strengstens verboten.

Baumaschinen, Krane, Geräte und Werkzeuge sind jederzeit gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit sind

- Handwerkzeuge und Montagegerätschaften sicher zu verschließen und

- fahrbare Baumaschinen und Krane abzuschließen sowie die Schlüssel beim OSD zu hinterlegen.

Der AN ist verpflichtet, von sich aus geeignete Maßnahmen zur Diebstahlsicherung zu treffen. Diebstahlmeldungen, die der Polizei angezeigt werden, sind der Bauüberwachung zu melden.

Unbefugtes Betreten von Anlagen, elektrischen Betriebsräumen und gekennzeichneten Bereichen ist verboten. Der AN darf sich nur in den ihm zugewiesenen Bereichen aufhalten und diese betreten.

Bei offensichtlicher Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften und unmittelbarer Gefährdung von Personen werden die Arbeiten durch die Bauüberwachung sofort und solange stillgelegt, bis der sicherheitswidrige Zustand behoben ist. Die durch die Unterbrechung der Arbeiten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden AN.

7.6 Meldungen von Ereignissen

Folgende Ereignisse müssen dem AG unverzüglich gemeldet werden:

- Tödliche Unfälle und schwerwiegende Verletzungen,
- Verletzung mit medizinischer Versorgung und Ausfallszeit, Krankenhausaufenthalt,
- Verletzungen mit medizinischer Versorgung ohne Ausfallszeit,
- Geringfügige Verletzungen, bei denen Erste Hilfe geleistet wurde,
- Beinahe-Unfälle, unsichere Handlungen oder Zustände,
- Umweltvorfälle und/oder -schäden,
- Sachschäden, die zulasten des AGs, im Arbeitsbereich des AN entstehen,
- Störungen und Mängel an der Anlage,
- Erforderliche Abweichungen von Arbeitsaufträgen und Erfordernissen,
- Brände.

Die Meldekette und ggf. die Dokumentation sind mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit der kerntechnischen Anlagen des AG vor Arbeitsaufnahme abzustimmen. Im Unfall- oder Schadensfall sind im Sinne des Schadenminderungsgebotes Sofortmaßnahmen mit dem AG abzustimmen und diese aktiv zu unterstützen.

Die nachgehende Ereignisanalyse wird durch den AN in Abstimmung mit dem AG anhand des Schweregrades des Ereignisses vorgenommen und dokumentiert. Bei Ereignisanalysen, die vom AG durchgeführt werden, haben der AN und seine NU mitzuwirken.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an Behörden und Berufsgenossenschaft bleibt davon unberührt.

7.7 Notruf und Erste-Hilfe

Der AN unterliegt dem Notfall-Meldewesen des AG.

Meldungen an die Rettungsstelle erfolgen über die Wachleitung des OSD (Rufnummer 1100).

Ungeachtet davon sind die gesetzlich erforderlichen Regelungen zur Bereithaltung von Ersthelfern vom AN einzuhalten.

Abhängig von der Art der Tätigkeit hat der AN spezielle Rettungsgeräte mit dem AG abzustimmen und ggf. in ausreichender Anzahl zu stellen.

Jede Verletzung ist vom AN schnellstmöglich dem AG zu melden.

7.8 Arbeitsunterbrechung bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, der AG ist sofort zu informieren und die Gefahr ist unverzüglich zu beseitigen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn die Gefahrensituation vollständig beseitigt wurde und die Zustimmung des AG erfolgt ist. Nimmt ein AN trotz erkennbarer Mängel die Arbeit wieder auf, kann dies mit einem Verweis von der Anlage gehandelt werden.

Zur Vermeidung des erneuten Auftretens bereits eingetretener oder festgestellter Gefahrensituationen müssen alle relevanten Dokumente insbesondere Gefährdungsbeurteilungen aktualisiert und dem AG vorgelegt werden. Wenn Begehungen oder Beobachtungen zu dem Ergebnis kommen, dass Arbeiten zu Gefahrensituationen führen könnten, müssen die Arbeiten unterbrochen werden, damit die Gefahren beseitigt werden können. Dies gilt auch bei Verstößen gegen dieses Dokument und aller mitgeltenden Dokumente.

Alle Kosten, die durch Arbeitsunterbrechungen aufgrund von Gefahrensituationen entstehen, die der AN zu vertreten hat, gehen zu Lasten des AN.

7.9 Weisungsbefugnisse des Objektsicherungsdienstes (OSD)

Der OSD übt die Kontrolle des Zutritts zur Forschungsreaktoranlage und des Heißen Labors aus, um die kerntechnischen Anlagen vor personellen und materiellen Schäden zu schützen. Der OSD ist gegenüber allen auf dem Gelände der kerntechnischen Einrichtungen anwesenden Personen in Belangen der Objektsicherung weisungsbefugt.

Er ist insbesondere berechtigt:

- die Einhaltung der Bestimmungen der Wach- und Zugangsordnung zu fordern,
- Personen, Gepäckstücke, Gegenstände sowie Fahrzeuge zu kontrollieren,
- die Hinterlegung vorgefundener, auf dem Gelände der kerntechnischen Anlagen nicht zugelassener Gegenstände und Gegenstände mit unklarem Verwendungszweck zu verlangen,
- jeglichen Personen- und Fahrzeugverkehr an den Zugängen zu sperren, sofern die Sicherung der kerntechnischen Anlagen dies verlangt.

7.10 Arbeits- und Betriebsmittel

Der AN muss Arbeits- und Betriebsmittel auswählen, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Arbeits- und Betriebsmittel sind vor jedem Gebrauch vom AN auf ihren Zustand und ihre Eignung zu überprüfen. Beschädigte Arbeits- und Betriebsmittel dürfen nicht verwendet und müssen unverzüglich instandgesetzt bzw. von der Anlage entfernt werden.

Sofern Arbeits- und Betriebsmittel wie Maschinen, Ausrüstung, Werkzeuge sowie Überwachungsbedürftige Anlagen einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der AN dazu, die notwendigen Prüfungen durchzuführen, die Prüfung zu dokumentieren und auf Verlangen des AG

die Dokumente vorzuweisen. Die Arbeits- und Betriebsmittel sind mit Prüfplaketten auszustatten, auf denen das Datum der nächsten Wiederholungsprüfung angegeben ist.

Arbeits- und Betriebsmittel sind arbeitsbezogen durch den AN beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Die Nutzung aller Arbeits- und Betriebsmittel ist nur für den jeweils bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässig. Unter dem „bestimmungsgemäßen Gebrauch“ sind alle vom Gerätehersteller in den Betriebsanleitungen vorgesehenen Funktionen und Anwendungen zu verstehen. Zusätzliche oder geänderte Funktionen bzw. Anwendungen, die ggf. sogar aus Modifikationen entstanden sind und nicht vom Hersteller genehmigt wurden, sind vom bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgeschlossen.

Elektrische Geräte müssen mit Fehlerstromschutzschaltern (RCD oder FI-Schutzschalter) mit höchstens 30 mA Fehlerstrom abgesichert werden, ordnungsgemäß isoliert, mit Zuleitungen in einwandfreiem Zustand und mit Steckern versehen sein, die sicher an den Zuleitungen befestigt sind. Zuleitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Die zulässige Leistungsaufnahme eines Schalters oder eines Transformators darf nicht überschritten werden.

Die Funktionsfähigkeit der Fehlerstromschutzeinrichtungen in Baustromverteilungen ist arbeitstäglich vor Arbeitsbeginn durch den AN zu prüfen.

Eine Überlassung von Arbeits- und Betriebsmitteln sowie von Zubehörteilen und Verbrauchsmaterial aus Beständen des AG an den Mitarbeiter des AN ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

Der AN versichert, vom AG entlehene Arbeits- und Betriebsmittel nach erfolgter Einweisung fachgerecht zu nutzen und in einem ordnungsgemäßen Zustand nach Gebrauch zurückzugeben. Festgestellte Mängel sind dem AG unverzüglich zu melden.

Das Einbringen von Arbeits- und Betriebsmitteln in den KB ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen können Arbeits- und Betriebsmittel mit Genehmigung des AG und in Abstimmung mit dem Strahlenschutz in den KB eingebracht werden. Diese Arbeits- und Betriebsmittel müssen vorher im Wert eingeschätzt sein und müssen, im Falle einer nicht entfernbaren Kontamination im KB verbleiben. Der vor der Einfuhr durch den AG ermittelte Wiederbeschaffungswert wird dann durch den AG ersetzt (Zeitwert).

7.11 Eigenverbrauchstankstellen

Eigenverbrauchstankstellen bedürfen der Genehmigung durch den AG und müssen den geltenden Vorschriften entsprechend eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der AN hat auf gegenseitige Gefährdungen zu achten. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der größtmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Verwendung von geeignetem Ölwehrmaterial (z. B. Auffangwannen) zu erfolgen. Der AN hat Ölbindemittel in ausreichender Menge an der Arbeitsstelle vorzuhalten. Beim Transport der Kraftstoffbehälter sind sämtliche gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

7.12 Druckgasflaschen

Druckgasflaschen aller Art sind gegen Umfallen zu sichern und dürfen keiner Wärmequelle ausgesetzt werden. Lagerung, Aufstellungsort und Anzahl der Druckgasflaschen sind gemeinsam mit dem AG abzustimmen.

Druckgasflaschen mit abgelaufener Prüffrist dürfen nicht mehr weiter betrieben werden und müssen unverzüglich von der Anlage entfernt werden.

7.13 Leitern und Tritte

Alle vom AN verwendeten Leitern und Tritte müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Sie sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen dem AG vorzulegen.

7.14 Gerüstbauarbeiten

Gerüste dürfen ausschließlich von einer fachkundigen Gerüstbaufirma mit entsprechend qualifiziertem Personal errichtet, verändert, zurückgebaut oder ggf. instandgesetzt (auch Mängelbeseitigung) werden. Die Qualifikationsnachweise des Gerüstbaupersonals sind dem AG zu bestätigen.

Der Gerüstbenutzer hat vor der Gerüstbenutzung zu prüfen, ob das Gerüst durch einen Freigabeschein deutlich sichtbar für die Benutzung freigegeben ist.

Vor jeder Gerüstbenutzung hat der Gerüstbenutzer das Gerüst auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Gerüstbauer und ggf. dem AG zu melden. Die Mängelbeseitigung darf nur durch den Gerüstbauer vorgenommen werden.

Fahrbare Gerüste dürfen nur bewegt werden, wenn sich weder Personen noch Material darauf befinden.

Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung von Gerüsten ist der AN, der die Gerüste benutzt, verantwortlich.

7.15 Einsatz von Flurförderzeugen

Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten und von AN beauftragten Personen bedient werden. Die entsprechenden Qualifikationen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

7.16 Einsatz von Materialaufzügen

Soweit Materialaufzüge zum Einsatz kommen, sind diese entsprechend den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (Maschinenverordnung) bzw. nach den Mindestanforderungen der BetrSichV zu errichten und gemäß DGUV Regel 100-500 zu betreiben.

Das Befördern von Personen mit Materialaufzügen ist verboten.

7.17 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten

Der Einsatz von Kranen ist mit dem AG abzustimmen.

Eingesetzte Krane, insbesondere auch Turmdrehkrane, sind in ihrem Schwenkbereich derart begrenzt zu führen, dass die äußere Umschließung nicht überfahren wird. Der OSD vor Ort ist beauftragt, die Einhaltung dieser Vorgabe zu überwachen. Ausnahmen sind nur im begründeten Fall und mit außerordentlicher Zustimmung des OSD zulässig.

Der AN hat bei Einsatz von mehr als einem Kran einen Krankoordinator zu benennen.

Der AN ist für die korrekte Handhabung der von ihm verwendeten Hebezeuge und Transportgeräte verantwortlich.

Bei der Benutzung von sonstigen Hebezeugen und Transportgeräten ist der AN für die ordnungsgemäße Handhabung eigener und ggf. beigestellter Geräte sowie für die sachgerechte Bedienung aller Schutzeinrichtungen und Vorkehrungen verantwortlich. Der Nachweis ist dem AG vor Einsatz auf Verlangen vorzulegen.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass Hebezeugen und Lastaufnahmeeinrichtungen (Anschlagmittel) den gültigen Normen und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen und regelmäßig durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Lastaufnahmeeinrichtungen darf nicht überschritten werden. Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann. Bei Mängeln und Verdacht auf Mängel muss der AN die Weiterverwendung unterbinden.

Das Bedienen von Hebezeugen und Lastaufnahmeeinrichtungen darf nur durch fachkundiges und eingewiesenes Personal erfolgen.

Der Gefahrenbereich unter schwebenden Lasten ist vom AN abzusperren und ggf. durch Sicherheitsposten zu sichern.

Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen dürfen nur mit zugelassenen Personen-Arbeitskörben zur Beförderung von Personen benutzt werden.

Das Befördern von Personen auf Lasten, die von Kranen angehoben sind, ist verboten.

7.18 Einsatz von Hubsteigern und mobilen Arbeitsbühnen

Beim Einsatz von Hubsteigern und mobilen Arbeitsbühnen sind die Empfehlungen der DGUV Information 208-019 anzuwenden.

Hubsteiger und mobile Arbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und beauftragten Personen bedient werden.

Personen, die sich auf Hubsteigern und mobilen Arbeitsbühnen befinden, müssen einen Auffanggurt tragen und am Anschlagpunkt mit einem kurzen Sicherungsseil gesichert sein.

7.19 Elektrotechnische Arbeiten

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder einer elektrotechnisch unterwiesenen Person durchgeführt werden.

Der Zutritt zu Betriebsräumen und Schaltschränken ist nur Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen oder unter der Aufsicht einer Elektrofachkraft gestattet.

Änderungen von Schaltzuständen oder Freischaltungen erfolgen ausschließlich durch die vom AG beauftragten Mitarbeiter.

An den elektrischen Anlagen sind Eingriffe durch Unbefugte verboten. Erweiterungen und Änderungen an der Anlage werden ausschließlich durch den AG genehmigt und von dessen Fachkräften oder von einer durch den AG beauftragten Elektrofachkraft durchgeführt.

Für Arbeiten in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung (z. B. in engen Räumen und Behältern) sind besondere Anforderungen (z. B. Schutzkleinspannung, Schutztrennung) zu erfüllen.

Arbeiten unter Spannung sind nicht zulässig.

Beschädigungen an elektrischen Einrichtungen sind dem AG unverzüglich zu melden.

7.20 Erdarbeiten

Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdungsleitungen, Rohrleitungen usw. zu informieren, um Beschädigungen und Gefahren für Personen und Sachwerte auszuschließen.

Das Eintreiben von Pfählen und Eisenstangen in das Erdreich ist nur gestattet, wenn vorher durch Handschachtungen sichergestellt ist, dass im betroffenen Bereich keine Kabel vorhanden sind.

Beim Aushub mit einer Tiefe von mehr als einem Meter müssen die Böschungen je nach Bodenart und Beschaffenheit die dafür erforderliche Neigung aufweisen oder in einer solchen Weise mit bodensichernden Konstruktionen gestützt sein, dass ein Abrutschen nicht möglich ist.

Beim Auftreten von Auffälligkeiten sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der AG zu benachrichtigen. Freigelegte oder durch Erdaushub beschädigte Kabel sind unverzüglich dem AG zu melden. Bis zum Eintreffen einer Elektrofachkraft ist die Schadenstelle abzugrenzen und gegen Annäherung von Personen und Fahrzeugen zu sichern.

Baugruben sind immer durch den AN zu sichern.

7.21 Heißenarbeiten

Heißenarbeiten dürfen nur in Abstimmung mit dem AG und nach Vorlage einer Heißenarbeitsgenehmigung ausgeführt werden.

Alle Arbeiten mit Schweiß- und Schneidbrennern, Lötgeräten, Trennschleifmaschinen oder mit sonstigen Geräten, bei denen offenes Feuer, große Wärme oder ein Lichtbogen benötigt wird,

dürfen nur von fachlich geeigneten Personen im Beisein einer sachkundigen Brandwache ausgeführt werden. Die Brandwache muss in der Benutzung von Feuerlöschern und sonstigen Brandbekämpfungseinrichtungen ausgebildet sein. Der AN muss sicherstellen, dass während der Durchführung von Arbeiten mit Brandgefahr jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Feuerlöschmitteln und -ausrüstung zur Verfügung steht. Die Brandwache darf nicht mit anderen Aufgaben beauftragt werden und muss ihre Tätigkeit für mindestens eine Stunde nach Beendigung der Arbeiten mit Brandgefahr fortsetzen, um sicherzustellen, dass keine Möglichkeit des Ausbruchs eines Brandes besteht.

Während und nach Beendigung der Heißarbeit ist gründlich zu prüfen, ob in den umliegenden Raumbereichen Gegenstände bzw. Materialien in Brand geraten sind oder schwelen, rauchen bzw. sich übermäßig erwärmt haben. Diese Prüfung ist von der verantwortlichen Person des AN durchzuführen und zu bestätigen.

7.22 Kabel- und Rohrschotts

Kabel- und Rohrschotts dürfen nur in Absprache mit dem AG geöffnet oder verändert werden.

Kabel- und Rohrschottkennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

7.23 Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen

Arbeiten in Behältern und engen Räumen dürfen nur mit einem Befahrerlaubnisschein im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens ausgeführt werden.

Für Arbeiten in engen Räumen und Behältern ist eine ausreichende Atemluftversorgung sicherzustellen, dies ist durch Messung mit Sauerstoffmessgeräten zu überprüfen und auf dem Befahrerlaubnisschein zu dokumentieren.

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist in besonderem Maße auf die Sicherheit des ausführenden Personals durch entsprechende Auswahl erforderlicher Schutzmaßnahmen wie:

- Belüftungsmaßnahmen,
- Reinigungsmaßnahmen,
- Sicherungsposten, der außerhalb des Gefahrenbereiches aufgestellt wird,
- Auswahl eines geeigneten Zugangsverfahrens,
- Erstellung eines Rettungsplanes,
- Verwendung von Kleinspannung oder Schutztrennung,
- Verwendung von geeigneten Arbeits- und Betriebsmitteln,

zu achten.

7.24 Umgang mit Arbeits- und Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen

Es sollen möglichst nur solche Stoffe zum Einsatz kommen, die eine möglichst geringe Gefährdung bzw. Wassergefährdungsklasse besitzen. Es dürfen nur Stoffe auf die Anlage gebracht und eingesetzt werden, die durch den AG freigegeben worden sind. Der AN hat dem AG rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme eine Liste der durch ihn oder durch seine NU zum Einsatz kommenden Stoffe einschließlich geplanten Einsatzmengen zu übermitteln.

Es sind Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen und/oder wassergefährdenden Arbeits- und Hilfsstoffen durch den AN zu erstellen und die Mitarbeiter zu unterweisen.

Die vom AN erstellten Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und der Unterweisungsnachweis sind dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

Vom AN wird erwartet, dass er seine Tätigkeiten mit den Stoffen so vornimmt, dass eine Verunreinigung des Boden- oder Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

Sollte es aufgrund der Lagerung oder Tätigkeit von Stoffen durch den AN zu einer Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so ist diese vollständig nach den Vorgaben der zuständigen Umweltbehörden und dem AG auf Kosten des AN zu beseitigen.

7.25 Fasern (KMF), Stäube und Asbest

Beim Umgang mit „Künstlichen Mineralfasern“ (KMF) sind besondere Bedingungen einzuhalten. Die Einstufung (thermische Belastung und Einbaujahr der KMF) der zu verarbeitenden (Aus- und Einbau) KMF nimmt der AG gemeinsam mit dem AN vor.

Der AN führt die Arbeiten gemäß TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ und TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ durch.

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird.

Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein oder die Staubbefreiung wird durch andere Maßnahmen verhindert. Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist PSA (Partikelfiltermaske FFP3) zum Schutz vor Staub zu tragen.

Eine Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche ist zu verhindern, Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden und entstandene Staubablagerungen sind mit Feucht- oder Nassverfahren zu beseitigen.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist nicht zulässig.

Bei der Planung von Arbeiten an Systemen oder Gebäudestrukturen ist die Gefahr durch Asbest oder asbesthaltige Materialien vom AG zu klären.

Werden bei Arbeiten Asbest oder asbesthaltige Materialien gefunden, ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen und die Arbeit sofort einzustellen. Das weitere Vorgehen erfolgt dann in enger Abstimmung zwischen AG und AN.

7.26 Lärmintensive Arbeiten

Für die Durchführung von lärmintensiven Arbeiten ist die Zustimmung vom AG einzuholen. Die vom AN auf der Arbeitsstelle verursachten Lärmemissionen sind gemäß dem Stand der Technik so gering wie möglich zu halten. Die Anforderungen an den Lärmschutz sind gemäß den entsprechenden Genehmigungen einzuhalten.

Die Maßnahmen des AN zur Senkung der Lärmbelastung umfassen:

- Planung oder Auswahl der Arbeitsmethoden und -verfahren zur Emissionsbegrenzung,
- Planung für erheblich lärmintensive Arbeiten unter Berücksichtigung der Umgebung, Spezifikation, Gebrauch und Wartung der Maschinen mit den niedrigsten Emissionen,
- Montage, Gebrauch und Wartung von Vorrichtungen zur Lärminderung, z. B. Abgasschalldämpfer,
- Bewertung von Emissionen und Exposition durch eine dazu bestellte sachkundige Person,
- Kennzeichnung der Lärmbereiche mit entsprechenden Schildern, Bereitstellung von Schallschutzwänden und -gehäusen sowie Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz.

7.27 Vermeidung des Eintrags von Fremdkörpern

Das Eintragen von Fremdkörpern jedweder Art (z. B. Werkzeuge oder -teile, Montagehilfsstoffen, PSA-Artikel, Bearbeitungsspäne, Reststoffe, Abfälle) in Systeme oder Komponenten ist durch geeignete Maßnahmen durch den AN unbedingt zu verhindern. Sollten dennoch Fremdkörper in ein System oder in eine Komponente gelangt sein, ist der AG unverzüglich zu informieren.

7.28 Entsorgung von Abfällen

Der AN ist verpflichtet, in Abstimmung mit dem AG anfallende, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle nach Abfallarten getrennt, an dafür vorgesehenen Plätzen, in entsprechenden Behältern zu sammeln. Der AN ist grundsätzlich verpflichtet Abfälle zu vermeiden.

Die Entsorgung der Abfälle aus dem Bereich der kerntechnischen Anlagen erfolgt durch den AG. Der AN ist ohne Genehmigung des AG nicht berechtigt, Abfälle, Schrott oder ausgebauten Teile von dem Betriebsgelände der kerntechnischen Anlagen abzutransportieren.

7.29 Abwässer

Die Einleitung anfallender betrieblicher Abwässer des AN in die Kanalisation des AG muss im Vorfeld mit dem AG abgestimmt werden.

8 Brandschutz

8.1 Allgemeine Grundsätze

Der AN hat in seinem Arbeitsbereich dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus hat er ausreichende Maßnahmen für eine unmittelbare Bekämpfung zu treffen. Dazu gehört:

- An den Arbeitsplätzen dürfen nicht mehr brennbare Arbeits- und Gefahrstoffe bereitgehalten werden, als für einen Tagesgebrauch notwendig sind.
- Verpackungsmaterialien sind sofort aus den Heißarbeitsbereichen zu entfernen und fachgerecht der Entsorgung zuzuführen.
- Nach Beendigung der Heißarbeiten sind in angemessenen Abständen Kontrollen durchzuführen, um Brände durch Glimmen zu verhindern.
- Die Rauch- und Feuerverbote sind einzuhalten.
- Bei Heißarbeiten muss eine Brandwache gestellt werden.

Flucht- und Rettungswege, Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrbereitstellungsflächen sind freizuhalten.

Die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Hydranten, Steigleitungen mit Schlauchkästen, etc.) dürfen nicht beschädigt, verstellt, verdeckt oder zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Hinweisschilder müssen sauber und lesbar bleiben.

Der AN hat in seinen Arbeits- und Aufenthaltsbereichen eine ausreichende Anzahl von funktionstüchtigen und den Umgebungsbedingungen entsprechenden Feuerlöschern laut DGUV vorzuhalten. Die Feuerlöscher werden durch den AG gestellt.

Beschädigungen jeder Art an Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem AG zu melden.

8.2 Orientierung im Brandfall

In den kerntechnischen Anlagen sind in Fluren und Treppenhäusern Flucht und Rettungspläne angebracht, die zur raschen Orientierung im Brandfall dienen.

8.3 Maßnahmen im Brandfall

Jede Person, die einen Brand entdeckt, ist verpflichtet, unverzüglich den nächsten Druckknopfmelder zu drücken bzw. wenn ein Telefon schneller zu erreichen ist, die Wachleitung des OSD über die Rufnummer 1100 zu benachrichtigen.

Die eintreffende Feuerwehr wird durch den Wachleiter eingewiesen und erhält die notwendigen Schlüssel.

Alle Personen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderliche Rettung von Personen einzuleiten und die ersten Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes zu ergreifen.

 Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung Zentralabteilung Forschungsreaktor	Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen in den kerntechnischen Anlagen des Helmholtz-Zentrums Geesthacht
--	---

Benennung der Bauüberwachung AN

Die Firma _____

teilt hiermit der Bauüberwachung folgende an der Baustelle verantwortliche Personen mit:

a: verantwortlicher Projektleiter

Name: _____	Vorname: _____
Geb. am: _____	in: _____
Wohnhaft in: _____	_____

b: Auftragsverantwortlicher vor Ort

Name: _____	Vorname: _____
Geb. am: _____	in: _____
Wohnhaft in: _____	_____

Der Auftragnehmer versichert durch seine rechtsverbindliche Unterschrift, dass die benannten Personen gem. der Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen in den kerntechnischen Anlagen des Helmholtz-Zentrums Geesthacht fachlich befähigt sind, die genannten Funktionen auszufüllen.

Die genannten Personen verpflichten sich, die Einhaltung der UVV innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu überwachen, die Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen in den kerntechnischen Anlagen des Helmholtz-Zentrums Geesthacht einzuhalten und evtl. Mängel an vorhandenen Sicherheitseinrichtungen umgehend der Bauüberwachung zu melden.

....., den

.....
Verantwortlicher Projektleiter

.....
Der Auftragnehmer

.....
Auftragsverantwortlicher vor Ort

 Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung Zentralabteilung Forschungsreaktor	Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen in den kerntechnischen Anlagen des Helmholtz-Zentrums Geesthacht
--	---

Unterweisungsdokument

Die vorliegende Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen in den kerntechnischen Anlagen des Helmholtz-Zentrums Geesthacht wurde in verständlicher Form vermittelt. Sie ist Grundlage für jegliche Handlung auf der Baustelle des AG. Der AN stellt für seine Mitarbeiter jederzeit den Zugriff auf diese Ordnung sicher.

Name Vorname	Unterschrift

Unterweisung dieser Ordnung erfolgte durch: _____

....., den

.....
Unterschrift / Stempel des AN

 Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung Zentralabteilung Forschungsreaktor	Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen in den kerntechnischen Anlagen des Helmholtz-Zentrums Geesthacht
--	---

Benennung der Bauüberwachung AG

Die Bauüberwachung des Auftraggebers besteht aus den folgenden Personen:

a: verantwortlicher Projektleiter

Name: _____ Vorname: _____
Telefon _____

b: Strahlenschutzbeauftragter

Name: _____ Vorname: _____
Telefon _____

c: Objektschutzbeauftragter

Name: _____ Vorname: _____
Telefon _____

d: Fachkraft für Arbeitssicherheit

Name: _____ Vorname: _____
Telefon _____

....., den

.....
Der Auftraggeber